

## **BGer 8C\_649/2015 vom 28. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_649\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_649_2015)

FR: TF 8C\_649/2015 du 28 janvier 2016

IT: TF 8C\_649/2015 del 28 gennaio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2**

Streitig ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung ab 1. Juni 2012.

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers nebst anderem erforderlichen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat erkannt, gemäss Gutachten der Medas sei im Heilungsverlauf der rechten Hand der Endzustand erreicht und die empfohlene ergotherapeutische Behandlung diene nur noch der Verbesserung der Funktion und der Schmerzlinderung. Demnach habe die Hotela den Fall zu Recht abgeschlossen. Zu prüfen bleibe, ob die noch behandlungsbedürftigen psychischen Beschwerden in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Unfallereignis stehen (vgl. BGE 134 V 109 E. 3 und 4 S. 112 ff.). Das wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten.

#### **E. 4**

Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall der Versicherten vom 20. April 2011 und ihren psychischen Beschwerden ist unbestrittenermassen nach der Praxis zu den psychischen Unfallfolgen zu beurteilen. Dabei sind die psychischen Beschwerdekomponten des Gesundheitsschadens auszuklammern ( BGE 115 V 133 ; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 6.1 S. 116). Einigkeit herrscht unter den Parteien auch darüber, dass das Unfallereignis den mittelschweren Unfällen im engeren Sinn zuzurechnen ist, weshalb die Adäquanz nur bejaht werden kann, wenn mindestens drei der sieben Adäquanzkriterien erfüllt sind oder eines besonders ausgeprägt vorliegt ( BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140; SVR 2013 UV Nr. 3 S. 7 E. 5.2.3 und 6 Ingress [8C\_389/2012]).

#### **E. 5**

Die Vorinstanz bejahte in einfacher Form die drei Adäquanzkriterien der körperlichen Dauerschmerzen, des schwierigen Heilungsverlaufs mit erheblichen Komplikationen und des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit. Die übrigen Kriterien erachtete sie als nicht erfüllt.

#### **E. 6.1**

Das kantonale Gericht bezeichnete das Kriterium der körperlichen Dauerschmerzen mit der Begründung als erfüllt, die Versicherte leide gemäss rheumatologischer Medas-Beurteilung an einem chronischen und therapierefraktären Verlauf, der ihr nicht mehr erlaube, in ihrem angestammten Beruf als Zimmerfrau in einem Hotel zu mehr als 50 % zu arbeiten.

#### **E. 6.2**

Gemäss rheumatologischem Medas-Teilgutachten vom 3. Juni 2013 leidet die Versicherte neben einem Residualzustand mit leichter Funktionseinschränkung und einer Minderbelastbarkeit der rechten Hand, Finger II bis IV, an einem diffusen oberen Quadrantenschmerzsyndrom rechts sowie einem diffusen myofaszialen Schmerzsyndrom lumboiliosakral beidseits. Der Gutachter führt in seiner medizinischen Beurteilung aus, von rheumatologischer Seite her könne dieses ausweitende, therapierefraktäre, persistierende zervikale Schmerzsyndrom nicht durch entsprechende organische Befunde begründet werden. Bezüglich der organisch nachgewiesenen Unfallfolgen in Form eines Residualzustandes nach Handverletzung mit einer leichtgradigen Bewegungseinschränkung werden im Gutachten keine Dauerbeschwerden vermerkt. Da die als körperlich imponierenden, organisch jedoch nicht hinreichend erklärbaren Beschwerden bei einer Prüfung der Adäquanz nach BGE 115 V 133 nicht in die Beurteilung einzubeziehen sind, ist das Kriterium entgegen der Vorinstanz nicht erfüllt. Die Tatsache, dass in der angestammten Tätigkeit eine andauernde (Teil-) Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, kann bei der Beurteilung des Adäquanz-Kriteriums der Dauerschmerzen keine Beachtung finden, bildet die Frage der langandauernden Arbeitsunfähigkeit doch ein eigenes Kriterium.

#### **E. 7.1**

Das Kriterium des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit bezieht sich nicht allein auf das Leistungsvermögen im angestammten Beruf (SVR 2012 UV Nr. 23 S. 83 E. 4.2.6 [8C\_435/2011]; RKUV 2011 Nr. U 422 S. 544 [U 56/00]; Urteil 8C\_871/2014 E. 7.1). Es sind nur jene Zeiten zu berücksichtigen, welche die versicherte Person aufgrund einer rein physischen Betrachtungsweise arbeitsunfähig war.

#### **E. 7.2**

Die Vorinstanz qualifiziert dieses Kriterium mit der Begründung als erfüllt, die Versicherte könne ihrem angestammten Beruf als Zimmermädchen dauerhaft nur noch zu 50 % nachgehen und eine angepasste Tätigkeit sei ihr nur mit Einschränkungen möglich. Darin kann ihr nicht gefolgt werden. Das kantonale Gericht hat nicht berücksichtigt, dass die Versicherte gemäss zusammenfassender medizinischer Beurteilung der Medas in einer die Minderbelastbarkeit der rechten Hand berücksichtigenden, körperlich leichten, nicht ständig repetitiven und nicht ausgesprochen feinmotorischen Tätigkeit aus physischen Gründen in der Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Der vollumfänglichen Verwertung dieser aus somatischer Sicht zumutbaren Arbeitsfähigkeit stehen gemäss Gutachten nur psychiatrische Befunde entgegen. Diese sind indessen, wie dargelegt, bei der Kausalitätsbeurteilung nach Massgabe der Rechtsprechung gemäss BGE 115 V 133 nicht zu berücksichtigen. Auch dieses Kriterium ist daher nicht erfüllt.

**E. 8**

Sind diese beiden Kriterien zu verneinen, kann offen bleiben, ob mit der Vorinstanz das Kriterium des schwierigen Heilungsverlaufs und der erheblichen Komplikationen als gegeben zu betrachten ist. Denn es liegt sicherlich nicht in besonders ausgeprägter Form vor. Damit ist maximal ein Kriterium - und dieses nicht qualifiziert - erfüllt. Dies führt zur Verneinung der adäquaten Unfallkausalität der psychischen Beschwerden und damit zur Gutheissung der Beschwerde.

**E. 9**

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird mit heutigem Urteil gegenstandslos.

**E. 10**

Die unterliegende Versicherte trägt die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.